

Digitale Zukunftspläne. Rund 1,1 Milliarden Euro für neue Mobilfunkstandorte, zehn Millionen E-Fahrzeuge bis 2030 und die Digitalisierung aller staatlichen Verwaltungsleistungen bis 2022 – so lauten die Beschlüsse der Bundesregierung auf einer Klausurtagung im brandenburgischen Meseberg. Deren Notwendigkeit wurde dadurch unterstrichen, dass die ARD während der Sitzung twitterte: „Unsere Schalte zum Anti-Funkloch-Treffen des Bundeskabinetts in #Meseberg wurde leider unterbrochen. Der Grund: offenbar ein Funkloch.“ Geplant ist: Der Bund will den Ausbau von 5000 schwer zu erschließenden Mobilfunkstandorten aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ fördern. Ziel ist eine flächendeckende 4G-Versorgung, auch als Voraussetzung für den 5G-Ausbau. Zu den „abgehängten Orten“, die hierdurch erschlossen werden sollen, zählen allerdings nicht jegliche weiße Flecken abseits von Verkehrswegen und Ortschaften. Auch der zügige Aufbau einer flächendeckenden und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur für Elektroautos bis 2030 wird gefördert, ebenso der Kauf dieser Fahrzeuge. Zur Digitalisierung von Familienleistungen soll im März 2020 ein Gesetzentwurf vorgelegt werden. Bundesbankpräsident berichtete den Regierungsgliedern über Chancen und Risiken von digitalen Zahlungsmitteln, der so genannten Krypto-Währungen. Auch sprachen sie mit Experten über die Sorge, künftige Wahlen könnten massiv von „Deepfakes“ beeinflusst werden – durch KI gefälschte Bilder und Videos, die nicht mehr vom Original zu unterscheiden sind. Ferner wurden Eckpunkte einer Datenstrategie beschlossen. Deren Ziel ist es, die Bereitstellung von und den Zugang zu Daten zu verbessern, deren verantwortungsvolle Nutzung zu befördern, die Datenkompetenz in der Gesellschaft zu erhöhen und den Staat zum „Vorreiter einer Datenkultur“ zu machen. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Willfährige Juristen an der Arbeit

Der Wesensgehalt eines Gesetzes hat nicht immer viel mit den Worten gemein, in die es sich kleidet. Juristen kennen dieses Problem beispielsweise aus dem Bereich des Psychiatrierechts, wo euphemistische Sprachbausteine wie „Hilfe“, „Schutz“ oder „Behandlung im Interesse der betroffenen Person“ oftmals einfach der Tarnung knallharter staatlicher Übergrifflichkeiten dienen. Derartige sprachliche Unschärfen möglichst weitgehend aus den Gesetzen herauszuhalten, ist deshalb wesentlich für das Prinzip der Rechtssicherheit. Greifen derartige Machtansprüche gar nach dem Grundgesetz, dann wird es Zeit, die Hintergründe dieser Anmaßung zu beleuchten. Ein solcher Moment ist jetzt gekommen, da möglicherweise die Neufassung von Art. 6 GG durch die Aufnahme so genannter Kinderrechte bevorsteht.

„Momentan werden Kinder im Grundgesetz, an dem sich politisches Handeln und Gerichtsentscheidungen orientieren, derzeit so gut wie gar nicht berücksichtigt“, schreibt ZEIT online am 25.10.2019. In dem Artikel, der eine Initiative von Justizministerin Lambrecht vorstellt, heißt es: „Festgeschrieben werden soll, dass jedes Kind das Recht auf Schutz seiner Grundrechte und Entwicklung seiner Persönlichkeit hat sowie sein Wohl bei staatlichem Handeln berücksichtigt werden muss.“

Dass sich hinter diesen wohlfeilen Worten alles verbergen kann, was staatliches Handeln zeitgeistabhängig als „Wohl“ definiert, dürfte jedem Juristen klar sein. Und gegen wen es das durch die Allgemeinheit zu präzisierende Gute durchzusetzen gilt, ist auch nicht schwer zu erraten: Je nach Tagesform der Politik wird die Neuformulierung von Art. 6 GG weite Eingriffe in die elterliche Souveränität nach sich ziehen. Ein bereits vorliegender Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen, dessen Inhalt wegen der zur Grundgesetzänderung nötigen Zweidrittelmehrheit sicher nicht unbeachtet bleiben wird, moniert gar, es fehle „ein ausdrückliches Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung“.

Die Konkretisierung dieses „Rechts“ wird absehbar die gesetzgebende Spielwiese für Ideologen aller Couleur. Eltern wird dies noch viel Kopfzerbrechen bereiten. Dasselbe gilt für die von den Grünen gewünschte Ergänzung von Absatz 2, in dem es künftig heißen soll: „Pflege und Erziehung der Kinder unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer wachsenden Selbständigkeit sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Welchen Leitlinien das zur Umsetzung nötige Gutachterheer folgen soll, um über den Entwicklungsstand junger Menschen zu befinden, ist dann nur noch eine Frage fantasievoller Ausgestaltung. Sind durch die neuen Formulierungen potenziell sogar Konstellationen begründbar, in welchen nur eine bestimmte ideologische Ausrichtung der Familie dem angeblichen Kindeswohl dienen kann? Definitiv: ja. Populisten sammeln sich offenbar auch in der Mitte unseres Parteienspektrums. Ihnen stehen willfähige Juristen zur Seite. Die Lücken, die sie im Grundgesetz erkennen, sind die ihrer eigenen Ausbildung. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes